

Satzung des „Förderverein Oberschule Dorum e.V.“

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Oberschule Dorum e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Dorum. Er ist im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt.

§2 Gemeinnützigkeit / Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Oberschule Dorum. Der Verein kann soziale, kulturelle und bildende Maßnahmen an der Schule fördern. Er kann Hilfsmaßnahmen und Programme für Schüler anregen und unterstützen oder solche Maßnahmen im Rahmen der finanziellen und schulorganisatorischen Möglichkeiten durchführen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Bereitstellung von Geldmitteln zur Erreichen der satzungsgemäßen Ziele des Vereins beschränkt sich jedoch ausschließlich auf solche Anschaffungen und Maßnahmen, zu denen nicht der öffentliche Träger der Schule aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist.

Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Tatsächliche Aufwendungen können erstattet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Aufnahmen von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Ein nicht rechtsfähiger Verein wird nicht als Mitglied aufgenommen. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahmen entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung der Vorstandschaft gegenüber erfolgen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Geschieht er nicht rechtzeitig, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr zu entrichten.

b) durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

c) wenn das Mitglied mit der Betragszahlung trotz einmaliger Mahnung mehr als 2 Monate im Rückstand ist. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurück gewährt.

§7 Beiträge

Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jeweilige Jahresbeitrag wird bei Eintritt sofort fällig. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der oder dem Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem / der Schriftführer(in)
- dem / der Schatzmeister(in)
- einem / einer Beisitzer(in)

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren (Wahlperiode) gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§10 Befugnisse des Vorstands

Vorstand nach §26 BGB sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen jeweils alleine. Im Innenverhältnis kann der Vorstand Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes genügt die einfache Mehrheit. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzende.

§11 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden innerhalb 8 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn der dritte Teil der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt.

§12 Einladung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung der oder die Stellvertreter/in einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Jahresbericht des / der Vorsitzenden oder Stellvertreters / Stellvertreterin
2. Bericht des / der Schatzmeisters / Schatzmeisterin
3. Bericht der Kassenprüfer/innen
4. Aussprache zu den Berichten
5. Entlastung des Gesamtvorstandes
6. Bestellung der Kassenprüfer/innen
7. Verschiedenes

Nach Ablauf der Wahlperiode sind als Punkt 6 die Neuwahlen des Vorstandes aufzunehmen. Die folgenden Punkte verschieben sich in der Tagesordnung. In jedem Geschäftsjahr sollen nach Möglichkeit 2 Kassenprüfer/innen gewählt werden. Wiederwahl soll maximal einmal erfolgen. Bei der Einberufung einer außerordentlichen Versammlung kann – bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Tagesordnungspunkte dieser Versammlung folgen dem Grunde der außerordentlichen Einberufung.

§13 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem / der Stellvertreter/in geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn satzungsgemäß geladen wurde. Die Versammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weiter Tagesordnungspunkte beschließen. Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 1 Arbeitswoche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Wenn von der Versammlung nichts andere beschlossen wird, erfolgen die Abstimmungen per Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; für einen Beschluss, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§14 Protokoll zur Mitgliederversammlung

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und des Datums der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das dann vorhandene Vereinsvermögen der Oberschule Dorum mit der Maßgabe zu, dieses Vermögen im Sinne der bis dahin verfolgten gemeinnützigen Zwecke des Vereins zu verwenden.

Schlussbestimmung

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so sollen die übrigen Bestimmungen gleichwohl voll gelten. Die unwirksame Bestimmung ist von der Versammlung einvernehmlich durch eine dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.